

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 10. Juni 2020

Beginn: 15:04 Uhr

Ende: 17:37 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Frau Helten
Herr Hizarci
Herr Dr. Klugmann
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Frau Kunze und Herr Dr. Middel. Unentschuldigt fernbleibend (entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident weist wie in der vergangenen Sitzung darauf hin, dass die Teilnehmer in der Konferenz keine personenbezogenen Daten mitteilen dürfen gem. § 76 BRAO.

TOP 1

Protokolle der März- und Mai-Sitzung

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen die vorläufigen Endfassungen der Protokolle der März- und Mai-Sitzungen erhoben. Auch der Vorschlag, das Protokoll der März-Sitzung vollständig zu veröffentlichen und vom Protokoll der Mai-Sitzung von TOP 2 nur den ersten Absatz, die anderen Tagesordnungspunkte aber vollständig zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

TOP 2

Fachanwaltsfortbildung in Zeiten von Corona

Der Berichterstatter verweist auf den Vermerk zu TOP 2 und legt dar, die Durchsicht des Fortbildungsangebotes verschiedener Anbieter habe ergeben, dass inzwischen ein gutes Online-Fortbildungsangebot zur Verfügung stehe. Möglicherweise würden im 2. Halbjahr Präsenzveranstaltungen teilweise wieder möglich.

Die Abteilung I schlage vor, den Kammermitgliedern für die Vorlage der Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für 2020 ein zusätzliches Jahr, also eine Frist bis zum 31.12.2021, einzuräumen. Der Vorstand könne dies noch ändern, wenn die Satzungsversammlung in Zukunft etwas anderes beschließe oder aber wenn eine zweite Infektionswelle eine neue Situation hervorrufe. Auf die Frage des Präsidenten, inwieweit bei der vorgeschlagenen Fristverlängerung die Jahresfrist nach § 25 Abs. 2 FAO eingehalten werde, die seit Kenntnis des Vorstandes von den Wiedereintrittsgründen zu wahren sei, weist die Geschäftsführung darauf hin, dass durch die Einräumung einer Nachholfrist der Fristbeginn gemäß § 25 Abs. 2 FAO hinausgeschoben werde.

Eine Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied sprechen sich für ein großzügigeres Entgegenkommen und die Reduzierung der erforderlichen Fortbildung aus. Der Abteilungsleiter entgegnet, dass die Abteilung I sich hieran durch § 15 Abs. 3 FAO gehindert sehe.

Der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied weisen darauf hin, dass beispielsweise das DAI Online-Fortbildungen in der Zwischenzeit in sehr großem Umfange anbiete.

Der Berichterstatter ergänzt, dass bei finanziellen Schwierigkeiten von Kammermitgliedern oder aber bei der Einschränkung der Kammermitglieder durch die Kinderbetreuung die Abteilung im Einzelfall angemessen reagieren könne. Ein Vorstandsmitglied regt an, während der Einschränkung des Fortbildungsangebots bei fachgebietsübergreifenden Themen großzügig bei der Anerkennung zu verfahren.

TOP 3

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Die Vizepräsidentin und Berichterstatterin verweist auf ihren Vermerk über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, der auf den vor einem Jahr veröffentlichten Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ zurückgehe. Das Vorhaben, Unternehmen in eine den Beschuldigten vergleichbare Verfahrensposition zu bringen, werde allgemein begrüßt, allerdings werde an der Ausgestaltung deutliche Kritik geübt. So sei die Verschärfung des Sanktionsrahmens nicht mehr angemessen. Bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. Euro reiche der Sanktionsrahmen bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes des gesamten Konzerns.

Weiterhin werde heftig kritisiert, dass sich die Verteidigung an den internen Untersuchungen, die gemäß §§ 16 bis 18 des Entwurfs des Verbandssanktionsgesetzes als Sanktionsmilderung vorgesehen seien, nicht beteiligen dürfe. Dies stelle ein unangemessenes Misstrauen gegenüber der Verteidigung dar und führe zur Privatisierung des Ermittlungsverfahrens.

Sehr kritisch sei auch die Einschränkung des § 160 a StPO, wonach praktisch alle Unterlagen, die im Rahmen der internen Untersuchungen entstünden, dem Beschlagnahmeverbot entzogen seien. Diese versteckte Regelung führe dazu, dass § 160 a StPO kaum noch einen Anwendungsbereich habe.

Eine Stellungnahme des Vorstandes sei nicht erforderlich, da neben dem DAV der BRAK-Ausschuss Strafprozessrecht eine Stellungnahme abgebe, die die von ihr geschilderte Kritik enthalten werde. Anregungen des Vorstandes könne sie gerne dort noch einbringen. Auf Anregung eines Vorstandsmitgliedes regt der Präsident an, dass sich der Vorstand nach der Abgabe durch den BRAK-Ausschuss dessen Stellungnahme anschließe.

TOP 4

Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter

Der Berichterstatter erläutert, dass seit 2017 über eine verstärkte Regulierung des Berufsbildes des Insolvenzverwalters/der Insolvenzverwalterin über die Zulassung zum Beruf des Insolvenzverwalters und über die Frage einer Verkammerung diskutiert werde. Das Präsidium der BRAK habe hierzu einen Formulierungsvorschlag zur Änderung der BRAO beschlossen, der auf der Tagesordnung der BRAK-HV am 22. Juni 2020 stehe.

Der Kern des Gesetzesvorschlages sei ein neuer § 47 a – c BRAO-E. Die Insolvenzverwalter sollen danach zukünftig unter das Dach der BRAO kommen. Rechtsanwälte sollten ihren Beruf als Insolvenzverwalter ohne Weiteres ausüben, Nicht-Anwälte könnten – soweit sie die Voraussetzungen des § 47 a Abs. 2 BRAO-E erfüllen – aufgenommen werden. Die Auswahl der Insolvenzverwalter für die Verfahren solle weiterhin den Insolvenzgerichten obliegen. Viele BRAO-Vorschriften sollten auch für die Insolvenzverwalter gelten, allerdings gebe es Sonderregelungen.

Da den Kammern bei der Prüfung der Aufnahmekriterien Beurteilungsspielräume eröffnet würden und da für die Berufsaufsicht gemäß § 47 b Abs. 3 BRAO-E wirtschaftliche und insolvenzrechtliche Kenntnisse erforderlich seien, die mit der Berufsaufsicht über Anwälte nicht viel zu tun hätten, halte er die Kritik des Vorstandes auf der Klausurtagung 2019 an einer Übernahme der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern weiterhin für berechtigt. Die Hauptgeschäftsführerin ergänzt, dass nach § 47 b Abs. 7 BRAO-E auch bei der Eintragung der Insolvenzverwalter, die Rechtsanwälte seien, die Voraussetzungen des § 47 a Abs. 2 BRAO geprüft werden müssten.

Der Präsident weist darauf hin, dass sich die BRAK-HV im Oktober 2019 in ihrer überwiegenden Mehrheit für eine Aufnahme der Insolvenzverwalter in die Rechtsanwaltskammern ausgesprochen habe, weil die RAKn andernfalls auch den Teil der Insolvenzverwalter verlören, die Rechtsanwälte seien. Außerdem, so die Befürworter, wachse die Bedeutung, wenn der Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammern größer werde. Der nun vorliegende Entwurf sei erheblich entschärft worden, da er z.B. keine Revisionspflicht mehr enthalte. Es bleibe die rechtssystematische Frage, ob die Insolvenzverwaltung ein eigenständiger Beruf neben dem Rechtsanwaltsberuf oder nur ein Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte sei. Hierbei könne es auch um sozialversicherungsrechtliche Fragen wie die Freistellung von der Rentenversicherungspflicht gehen.

Eine Vizepräsidentin betont, dass der Vorstand bei seiner ablehnenden Haltung bleiben solle, da es sich um eine systemfremde Regelung handele. Die Rechtsanwaltskammern hätten keine Kompetenz auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung. Ein anderes Vorstandsmitglied ergänzt, dass ähnlich wie bei den Datenschützern im Zusammenhang mit der Insolvenzverwaltung die Frage einer Gewerbesteuerpflicht entstehen könnte.

Der Präsident fasst die Diskussion des Vorstandes dahingehend zusammen, dass an der Kritik an der Aufnahme der Insolvenzverwalter in die Rechtsanwaltskammern festgehalten werde.

TOP 5

Vorbereitung der 158. Hauptversammlung der BRAK am 22. Juni 2020

Der Präsident erläutert die Tagesordnung der 158. BRAK-HV. Er halte es für richtig, das Präsidium und Geschäftsführung zu entlasten. Im Rahmen der Haushaltspläne 2021 gehe es um den Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem allgemeinen Beitrag an die BRAK, dem beA-Anteil und aus dem Beitrag für die Schlichtungsstelle zusammensetze. In der Summe solle der Mitgliedsbeitrag konstant bleiben: Der Anteil für die Schlichtungsstelle soll von 6,00 Euro auf 4,00 Euro sinken, der allgemeine Beitrag dagegen von 38,50 Euro auf 40,50 Euro steigen. Aus dem konstanten beA-Beitrag ergebe sich, dass der Wechsel zum neuen beA-Dienstleister offenbar nicht mit höheren Kosten verbunden sei.

Der Schatzmeister kritisiert, dass die Darstellung des Haushaltes durch die BRAK wenig transparent sei. Positiv sei, dass durch die Umstellung der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins auf ein digitales Magazin erhebliche Einsparungen möglich seien und dass der beA-Beitrag bei 60,00 Euro gehalten werden könne.

Der Präsident weist darauf hin, dass sich die Hauptversammlung auch mit der Durchführung von Kammerversammlungen per Videokonferenz befassen werde. Ein Vorstandsmitglied hält eine solche Videokonferenz nur für sinnvoll, wenn dabei auch online rechtssichere Beschlüsse gefasst werden könnten. Der externe Datenschutzbeauftragte des Vorstands teilt mit, dass der Gesetzgeber hierfür die beA-Nutzung ohne Signatur ermöglichen müsse.

Der Präsident ergänzt, dass sich die BRAK-HV auch mit dem Umfang der Fortbildungspflicht in der Corona-Krise, mit dem Antrag der RAK Berlin zur beA-Nutzung aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung und mit dem neuen BRAK-Ausschuss StPO befassen wolle.

TOP 6

– Keine Veröffentlichung entsprechend gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –

TOP 7

Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident teilt mit, dass sich eine Arbeitsgruppe mit der Frage befassen solle, inwieweit ein Quorum für Anträge der Kammermitglieder eingeführt werden solle, die in der Kammerversammlung behandelt werden. Es sollten Vorschläge erarbeitet werden, ob und in welchem Umfang der Antragsteller für die Zulassung seines Antrages die Unterstützung durch Kammermitglieder nachweisen müsse. Die Arbeitsgruppe sollte Vorschläge vorbereiten, über die der Gesamtvorstand im Oktober oder November diskutieren und beschließen könne, um diesen dann der Kammerversammlung 2021 zur Entscheidung vorzulegen.

Eine Vizepräsidentin habe sich bereits bereiterklärt, an der Arbeitsgruppe mitzuwirken. Zwei weitere Vorstandsmitglieder teilen mit, dass sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen. Auch die Hauptgeschäftsführerin erklärt sich bereit, mitzuwirken.

TOP 8

Lagebericht Corona

Der Präsident weist darauf hin, dass nach der Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlungen seiner Kenntnis nach keine besonderen Probleme bei den Gerichten bestünden.

Zur geplanten Mehrwertsteueränderung ab dem 01. Juli 2020 werde der Fachwaltsausschuss für Steuerrecht eine Stellungnahme erarbeiten, die er dem Kammermerton zur Verfügung stellen werde.

Finanzielle Unterstützungsleistungen seien für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis 10 Beschäftigte in Berlin z.Z. nicht zu erhalten, obwohl sich die finanziellen Schwierigkeiten erst noch zeigen könnten. Er schlage vor, mit einer anonymen Umfrage unter den Kammermitgliedern die wirtschaftliche Situation zu erfragen, um eine bessere Materialbasis zu erlangen und ggf. anschließend weitere Unterstützungsleistungen für die Kammermitglieder zu verlangen.

Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass es vor allem in der Sozialgerichtsbarkeit, aber auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit erhebliche Schwierigkeiten mit der verzögerten Terminierung gebe. Ein anderes Vorstandsmitglied kann das für die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht bestätigen. Ein weiteres Vorstandsmitglied teilt mit, dass die Situation bei den Familiengerichten in Ordnung sei. Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass die Mitglieder des Arbeitskreises Sozialrecht mitgeteilt hätten, dass viele im Sozialrecht tätigen Kollegen unter den verzögerten PKH-Festsetzungen leiden würden. Die andere Vizepräsidentin teilt mit, dass die zeitliche Begrenzung der staatlichen Unterstützungsleistungen von Anfang an ein Problem gewesen sei, da die Krise für einen längeren Zeitraum auf der Einnahmenseite der Anwaltschaft zu erheblichen Schwankungen führe.

Ein Vorstandsmitglied hält eine Umfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt für schwierig, da die wirtschaftliche Situation erst zum Jahresende gut beurteilt werden könne. Ein anderes Vorstandsmitglied entgegnet, dass es um die Liquidität gehe, die

für den gegenwärtigen Zeitraum wiedergegeben werden könne. Der Vorschlag des Präsidenten für eine Umfrage stößt auf überwiegende Zustimmung im Gesamtvorstand.

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Der Präsident berichtet,

- dass die Abstimmungen über die Anträge aus der Vorstandssitzung vom 13. Mai 2020 zu TOP 4, TOP 5a und TOP 5b vom Vorstand im Umlauf angenommen worden seien. 17 Vorstandsmitglieder hätten an den Abstimmungen teilgenommen. Der Präsident teilt die Abstimmungsergebnisse mit.¹

¹ Zu TOP 4 wurde beschlossen:

§ 12 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin wird wie folgt geändert:

„§ 12 IV lit. c wird nach dem 3. Absatz ergänzt um:

Ist die Abteilung mit nur drei Vorstandsmitgliedern besetzt, ist die Vorsitzende zuständig für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 0, 1, 2, 3, die stellvertretende Vorsitzende für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 4, 5, 6, die Schriftführerin für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 7, 8, und 9.

Im Verhinderungsfalle wird die Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende durch die Schriftführerin und diese durch die Vorsitzende vertreten.

§ 12 VI lit. c wird nach dem 3. Absatz ergänzt um:

Ist die Abteilung mit nur drei Vorstandsmitgliedern besetzt, verändert sich die Zuständigkeit insoweit, als dass die Vorsitzende zuständig ist für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 0, 1, 2, 3, die stellvertretende Vorsitzende für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 4, 5, 6, die Schriftführerin für die Entscheidungen in Sachen mit den Eingangsziffern 7, 8, und 9.

Im Verhinderungsfalle wird die Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende durch die Schriftführerin und diese durch die Vorsitzende vertreten.“

Der Präsident teilt mit, dass die Vorstandssitzung im Juli 2020 ausfallen werde, da nicht gewährleistet sei, dass sich genügend Vorstandsmitglieder beteiligen. Beschlüsse könnten im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Die August-Sitzung und auch die anschließenden Vorstandssitzungen können weiterhin als Videokonferenz stattfinden, wenn dies nach der Eindämmungsverordnung weiterhin notwendig sei oder aber wenn dann noch kein ausreichender medizinischer Schutz gegenüber dem Corona-Virus existiere.

Der Präsident erläutert, dass es aus dem Vorstand die Anregung gegeben habe, bei der Videokonferenz auf einen anderen Anbieter zu wechseln, da dies ermögli- che, dass auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Videokonferenzen der Abteilungssitzungen teilnähmen. Da die RAK aber gegenüber dem bisherigen Anbieter bereits mit einem Jahresvertrag gebunden sei, würde dies Zusatzkosten i.H.v. ca. 3.500,00 Euro verursachen. Er schlage vor, bei dem bisherigen System zu bleiben, da die Präsenzsitzungen der Abteilungen auch unter Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter möglich seien. Diese könnten auch in den Kanzleien der Vorstandsmitglieder stattfinden.

Auf Nachfrage teilt der Präsident mit, dass das Sommerfest der Rechtsanwalts- kammer Berlin in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie ausfallen müsse.

(17 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, keine Enthaltungen)

Zu TOP 5a wurde beschlossen:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskrimi- nierung/der Justizsenator wird aufgefordert, die AVNot Berlin in Artikel 3 dergestalt zu verändern, dass die Regelung erst am 01.01.2022 in Kraft tritt.

(9 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Zu TOP 5b wurde beschlossen:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskrimi- nierung/der Justizsenator wird gebeten, die Überprüfung der Voraus- setzungen der Bewerber auf ausgeschriebene Notarstellen zu be- schleunigen. Die Verfahrensdauer beträgt über 12 Monate.

(16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltungen)

TOP 10
Verschiedenes

– Keine Veröffentlichung entsprechend gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –

Der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen teilt mit, dass die Hans-Litten-Schule um ein Treffen am 18. Juni 2020 über die zukünftige Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung gebeten habe. Wenn einzelne Vorstandsmitglieder hierzu noch Anregungen hätten, bitte er um Rückmeldung.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 17:37 Uhr.

Berlin, 26. Juni 2020

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Juni 2020Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der März- und Maisitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Fachanwaltsfortbildung in Zeiten von Corona	15:10	
3	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft	15:30	
4	Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter	15:45	
5	Vorbereitung der 158. Hauptversammlung der BRAK am 22. Juni 2020	16:15	
6		16:35	
7	Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin	16:55	
8	Lagebericht Corona	17:00	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
10	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.